

Mit der Wohngeldnovelle 2016 sollen laut Prognose der Bundesregierung mehr als 866.000 Haushalte von den dort vorgesehenen Änderungen profitieren. Stellt sich die Frage, ob wirklich alle von den Änderungen profitieren...

Folgende wesentliche Änderungen sind im Detail geplant:

1. Erhöhung der Werte für die zuschufähige Bruttomiete

Bei dem Wohngeld wird die zu berücksichtigende Kaltbruttomiete je nach Mietstufe (also Wohnort) gedeckelt, also nur für diese ermittelte Miete Wohngeld gezahlt. Der Rest der Kaltbruttomiete bleibt unberücksichtigt. Diese Deckelung wird nun ab 2016 erhöht. Diese Erhöhung ist teilweise recht hoch: wurde z.B. bisher bei einem 4-Personen-Haushalt in der Mietstufe IV maximal 600 € der Kaltbruttomiete für die Berechnung der Wohngeldhöhe berücksichtigt, sind es ab dem Jahr 2016 730 €, die zu Grunde gelegt werden. Damit ergibt sich gerade für Haushalte mit einer relativ hohen Miete eindeutige Verbesserungen, was die Höhe des Wohngeldes betrifft. Bekam z.B. ein 4-Personen-Haushalt in Berlin (Mietstufe IV) bei 800 € Kaltbruttomiete und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 1.900 € brutto bisher 214 € Wohngeld, sind mit der Novelle dann 382 €.

2. Änderung der Mietstufen

Ausschlaggebend für die Erhöhung ist nicht nur der in Punkt 1 besprochene Deckelungsbetrag, sondern auch die Mietstufe, die ebenfalls über die Erhöhung des Wohngeldes mit entscheidet.

Allerdings werden mit der Änderung des Wohngeldgesetzes nicht nur Mietstufen nach oben, also auf eine höhere Mietstufe, eingestuft, sondern es gibt auch zahlreiche Abminderungen mit teils erheblichen Auswirkungen. Während es eine Gemeinde in Brandenburg zum Beispiel aus dem Stand heraus von Mietstufe II auf Mietstufe V geschafft hat (was zusammen mit der Erhöhung des Wohngeldes an sich einen ganz erheblichen Mehrwert ausmacht), werden in manchen Bundesländern Gemeinden gleich um 2 Mietstufen abgesenkt, was die Erhöhung zunichte bzw. nur noch wesentlich geringer ausfallen läßt. Insgesamt wurden bundesweit 215 Gemeinden und 17 Landkreise heraufgestuft, während 279 Gemeinden und 37 Landkreise abgestuft werden.

3. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften

Bisher wurden bei einem Wohngeldanspruch nur diejenigen weiteren

Mitbewohner berücksichtigt, mit denen der Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bildet. Das hieß, daß das Einkommen von Mitbewohnern nur dann berücksichtigt wurde, wenn gemeinsam gewirtschaftet wurde. Davon haben zum Beispiel WGs profitiert. Dieses Erfordernis einer Wirtschaftsgemeinschaft fällt nun weg: allein der Umstand des gemeinsamen Bewohnen von Wohnraum reicht in Zukunft aus, um das Einkommen **aller** Mitbewohner mit zu berücksichtigen.

4. Berücksichtigung von Kindern bei getrennt lebenden Eltern

Bislang wurde ein Kind bei getrennt lebenden Eltern als Haushaltsmitglied bei dem Wohngeld nur dann berücksichtigt, wenn 1. das gemeinsame Sorgerecht und 2. ein eigenes Kinderzimmer für das Kind vorhanden war. Diese beiden Voraussetzungen sind in Zukunft nicht mehr erforderlich: entscheidend ist vielmehr nun der tatsächliche Betreuungsumfang. Wird diese Betreuung zu nahezu gleichen Teilen geleistet oder bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind, wird das Kind in beiden Haushalten der getrennt lebenden Eltern als Haushaltsmitglied berücksichtigt.

5. Erhöhung von Freibeträgen

Deutliche Verbesserungen gibt es bei den Freibeträgen bei bestimmten Personengruppen.

a) Schwerbehinderung

Hier wird der jährlich Freibetrag für Schwerbehinderte mit einem GdB von 50 bis 80, die pflegebedürftig sind (§ 14 SGB XI) und in häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege befinden, von 600 1.200 auf 1.500 € erhöht.

b) Kinder mit eigenen Einnahmen

In der Vergangenheit haben Kinder im Alter von 16 bis 25 Jahre, die eigene Einnahmen hatten, einen Freibetrag von 600 € jährlich zugestanden bekommen. Die Altersregelung entfällt und gilt nun für alle Kinder bis 25 Jahre mit eigenen Einnahmen und der Freibetrag erhöht sich auf 1.200 € jährlich.

c) Alleinerziehende

Am deutlichsten ändert sich der Freibetrag bei alleinerziehenden Antragstellern: er steigt von 600 € auf 1.320 € jährlich.

6. Zu berücksichtigende Bestandteile der Miete

Abzüge für Untermietzuschläge, Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und Vergütungen für die Überlassung von Möbeln werden mit dem neuen Gesetz nicht mehr von der Miete abgesetzt, werden also in Zukunft berücksichtigt.